

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 14. Januar 2026

Dossier Nr. 12075, «Regionaljournal Zürich Schaffhausen» vom 18. Dezember 2026 – «Silent Walk gedenkt Opfer des antisemitischen Angriffs in Sydney»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 6. Januar 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-zuerich-schaffhausen/silent-walk-gedenkt-opfer-des-antisemitischen-angriffs-in-sydney?id=AUDI20251218_NR_0091

«Die gesamte Sendung suggeriert, beim Silent Walk sei es nur gegen Antisemitismus gegangen, insbesondere vor dem Hintergrund des Anschlags in Sydney. Die Gegendemonstration wird entsprechend als antisemitisch dargestellt (warum sonst sollte es eine Gegendemonstration gegen eine Kundgebung gegen Antisemitismus geben?). Zu Wort kommen nur Teilnehmer*innen des Silent Walk, niemand der Gegendemonstration.

Die Sendung lässt völlig ausser Acht, dass der Silent Walk gemäss Aufruf explizit „für Israel“ ist. Erst recht aber lässt sie ausser Acht, dass der Silent Walk durch die Gesellschaft Schweiz-Israel (GSI) organisiert wird. Diese hatte nur wenige Wochen davor anlässlich ihres vorhergehenden Silent Walks mit genozidalen Äusserungen schockiert:

<https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich-gesellschaft-schweizisrael-verbreitet-hetzerische-parolen-781427955116>

<https://www.blick.ch/fr/suisse/des-pro-israel-font-polemique-silent-walk-a-zurich-puisse-le->

<palestinisme-appartenir-bientot-au-passe-id21445386.html>

<https://www.babanews.ch/gesellschaft-schweiz-israel-wuenscht-sich-ende-des-palaestinensertums-das-ist-kein-ausrutscher/>

Der Aufruf zur Gegendemonstration hat sich denn auch ganz konkret auf diese schockierenden Hassbotschaften der GSI bezogen:

<https://www.instagram.com/p/DSSukNkDMCc/?>

Dass dieser Kontext komplett ignoriert wird, die genozidalen Hassbotschaften des vorhergehenden Silent Walks unerwähnt bleiben, die GSI-Teilnehmer*innen als Opfer und die Gegendemonstrant*innen als Antisemit*innen geframt werden, ist ein eklatanter Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

In der Beanstandung wird im Wesentlichen gefordert, wir hätten in unserer Berichterstattung zum «Silent Walk» der Gegendemonstration dasselbe Gewicht geben müssen wie der Solidaritätsdemonstration mit den Terroropfern von Bondi Beach. Wir sind entschieden anderer Ansicht. Dies gleich aus mehreren Gründen:

- Die Kundgebung für die Opfer von Bondi Beach war bewilligt. Die Gegendemonstration war unbewilligt. Schon das bedeutet eine unterschiedliche Legitimität (und Legalität) der beiden Demonstrationen.
- Der Schock über die Terrorattacke bei Sydney war auch in der Schweiz gross. Zumal es auch hierzulande zu einer deutlichen Zunahme antisemitischer Vorfälle gekommen ist und es zudem Zeichen gibt, dass der Antisemitismus wieder zunimmt oder sich zumindest mehr Leute offen zu ihrer antisemitischen Haltung bekennen. Es sprach also aus redaktionellen und publizistischen Überlegungen vieles dafür, den Fokus in der Berichterstattung gezielt auf diesen «Silent Walk» zu richten und darüber zu berichten. Zumal es in der Schweiz bisher nur sehr wenige Kundgebungen mit dieser Stossrichtung gab.
- Nach unseren Erkenntnissen verlief der «Silent Walk» völlig friedlich. Es waren keine «genozidalen» Äusserungen zu hören oder entsprechende Transparente zu lesen.
- In einer Demonstration für Israel einzutreten, ist völlig legitim. Die Schweiz erkennt das Existenzrecht Israels fraglos an. Auch SRF tut das. Wer sich mit Israel solidarisiert und eine israelische Flagge schwenkt, unterstützt nicht notwendigerweise die amtierende israelische Regierung. Auch deren Gegner stehen zum Staat Israel und zu ihrer Flagge.
- Wir haben seit dem 7. Oktober 2023 wiederholt und sorgfältig über pro-palästinensische Demonstrationen und solche, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich mit den Opfern in Gaza solidarisierten, berichtet. Deren Sichtweise bekam also in unseren Publikationen durchaus breiten Raum.

- In der Gegendemonstration zum «Silent Walk» ging es indes nicht in erster Linie darum, an die Solidarität mit den Gaza-Opfern zu appellieren und zu deren Unterstützung aufzurufen. Der Hauptzweck lag darin, den «Silent Walk» zu stören. Andernfalls hätten die Veranstalter nicht zum Mittel einer unbewilligten Demonstration gegriffen und diese zeitlich und örtlich in die unmittelbare Nähe zum «Silent Walk» gerückt. Wir bitten Sie deshalb, die Beanstandung abzulehnen.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag angehört und hält abschliessend fest:

Die Ombudsstelle hat den Ausführungen der Redaktion grundsätzlich nichts beizufügen. Der beanstandete Bericht befasste sich mit einer bewilligten Demonstration in Zürich gegen Antisemitismus im Nachgang zum Terroranschlag in Sydney. Auch wenn der Nahostkonflikt in diesem Zusammenhang selbstredend nicht vollständig ausgeblendet werden kann, ging es bei der Demonstration nicht um eine Kundgebung für eine bestimmte Politik Israels in den kriegerischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten, sondern um das Gedenken an die Terroropfer des wenige Tage zuvor erfolgten Anschlags in Sydney und um das Thema «Antisemitismus» ganz generell. Von genozidalen Äusserungen gegenüber Palästinenserinnen und Palästinensern im Rahmen dieses sog. «Silent Walk» ist nichts bekannt. Tatsache ist hingegen, dass die Gegendemonstration nicht bewilligt war, die bewilligte Demonstration gestört wurde und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gegendemonstration von der Polizei weggewiesen werden mussten. Dies durfte im Beitrag auch gesagt werden. Die Redaktion war nicht verpflichtet, vor diesem Hintergrund auf frühere Verlautbarungen und Positionen der Gesellschaft Schweiz-Israel einzugehen oder den Organisatoren bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern der nicht bewilligten Gegendemonstration Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.

Die Ombudsstelle erblickt im Beitrag keinen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes/RTVG).

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz